

CdSR-Bericht der Sitzung vom 14. September 2026

Anwesend: MULLER Charles, CATTAZZO Andy, SCHULZ Winfried, GONDERINGER Camille, HURT Carlo, WELTER André

Sowie: NOËL Jean-Marie, THILLEN Eric

1. Die CdSR bespricht den aktuellen Stand der Überarbeitung der Statuten.
2. Folgende konkrete Textänderungen werden festgehalten, betreffend Artikel 3.1.8, Artikel 3.1.13 und Artikel 4.1.3:

Art. 3.1.8 (Vertretung bei einem Kongress): Ergänzung der Voraussetzungen für den Delegierten, der ein Verbandsmitglied bei einem Kongress vertritt.

Vorher: „Als ordnungsgemäß bevollmächtigter Delegierter gilt, wer ... den Status des Vereinsmitglieds innehat; und ...“

Nachher: „Als ordnungsgemäß bevollmächtigter Delegierter gilt, wer ... den Status des Vereinsmitglieds **und Vorstandsmitglieds** innehat; und ...“

Zusätzlich zwei neue Voraussetzungen eingefügt (in derselben Liste, nach „nicht beim Verband angestellt ist;“):

Nachher: „Als ordnungsgemäß bevollmächtigter Delegierter gilt, wer ... **nicht Revisor des Verbands ist; ...**“

Nachher: „Als ordnungsgemäß bevollmächtigter Delegierter gilt, wer ... **weder Präsident noch Sekretär einer Gerichtsinstanz ist; ...**“

Art. 3.1.13 (Beschlussfähigkeit): Der Artikel regelt, wie viele Verbandsmitglieder bei einem Kongress mindestens anwesend oder vertreten sein müssen, damit gültige Beschlüsse gefasst werden können: mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder für gewöhnliche Beschlüsse, mindestens zwei Drittel (2/3) für Statutenänderungen. **In beiden Sätzen wird „anwesend oder“ vor „ordnungsgemäß vertreten“ gestrichen.**

Einfaches Quorum

Vorher: „Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder ~~anwesend oder~~ ordnungsgemäß vertreten ist.“

Nachher: „Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß vertreten ist.“

Qualifiziertes Quorum (Statutenänderungen)

Vorher: „Soll über eine Änderung der Statuten beschlossen werden, ist der Kongress nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Verbandsmitglieder ~~anwesend~~ ~~oder~~ ordnungsgemäß vertreten sind.“

Nachher: „Soll über eine Änderung der Statuten beschlossen werden, ist der Kongress nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß vertreten sind.“

Art. 4.1.3 (Zusammensetzung des Verwaltungsrats): Generalsekretär und Finanzwart sollen künftig, wie schon der Verbandspräsident, direkt vom Kongress gewählt werden, statt intern vom Verwaltungsrat bestimmt zu werden.

Vorher: „Der Verbandspräsident ~~wird~~ vom Kongress ausdrücklich in ~~dieses Amt~~ gewählt. Die weiteren Funktionen innerhalb des Verwaltungsrats, insbesondere jene ~~des Generalsekretärs, des Finanzwarts und von~~ zwei Vizepräsidenten, werden vom Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung nach jedem (Wahl)Kongress bestimmt.“

Nachher: „Der Verbandspräsident, **der Generalsekretär und der Finanzwart werden** vom Kongress ausdrücklich in **diese Ämter** gewählt. Die weiteren Funktionen innerhalb des Verwaltungsrats, insbesondere jene **der** zwei Vizepräsidenten, werden vom Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung nach jedem (Wahl)Kongress bestimmt.“

CdSR-Bericht der Sitzung vom 17. September 2026

Anwesend: MULLER Charles, CATTAZZO Andy, GONDERINGER Camille, PIERRET Pol, HURT Carlo, WELTER André, SCHULZ Winfried

Sowie: NOËL Jean-Marie, THILLEN Eric

1. Die CdSR bespricht den aktuellen Stand der Überarbeitung der Reglemente.
2. Folgende Textänderungen werden festgehalten:

Art. 2.4.103 (Zahlungsaufforderungen und Mahnwesen):

Vorher: „Die zweite Mahnung erfolgt spätestens 28 Tage nach ~~Ablauf~~ der ersten Mahnung.“

Nachher: „Die zweite Mahnung erfolgt spätestens 28 Tage nach der ersten Mahnung.“

Art. 4.2.105 (Unabhängigkeit und Beschlussfassung):

Vorher: „~~Interessenkonflikte werden nach Maßgabe von Artikel 1.6 gehandhabt.~~“

Nachher: „Jede Gerichtsinstanz legt selber die für sie geltenden Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten fest.“

Art. 4.2.106 (Zuständigkeit des Verbandsgerichts):

Vorher: „Verbandsschädigende Verfehlungen von Mitgliedern einer Verbandsinstanz, mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats, welche ausschließlich vor den staatlichen Gerichtsinstanzen belangt werden können;“

Nachher: „Verbandsschädigende Verfehlungen von Mitgliedern einer Verbandsinstanz, mit Ausnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats **bezüglich Verfehlungen in Ausübung ihres Amts**, welche ausschließlich vor den staatlichen Gerichtsinstanzen belangt werden können;“

Art. 4.2.205 (Protestgebühr und Reklamation):

Vorher: „Eine Beanstandung wird als Protest behandelt, wenn der Einreichende eine individuelle Änderung oder Begünstigung beantragt und die in der Gebührenordnung festgelegte Protestgebühr ~~innerhalb der Einreichungsfrist~~ entrichtet.“

Nachher: „Eine Beanstandung wird als Protest behandelt, wenn der Einreichende eine individuelle Änderung oder Begünstigung beantragt und die in der Gebührenordnung festgelegte Protestgebühr entrichtet.“

Art. 4.4.102 (Überprüfung und Protest):

Vorher: „Nach Ablauf dieser Entscheidungsfrist darf der Betroffene das Verbandsgericht auch ohne vorherige Antwort anrufen. ~~Das Ausbleiben einer Antwort löst keine neue Ausschlussfrist aus; eine erneute Protestfrist beginnt erst mit Zugang einer begründeten Überprüfungsentscheidung.~~“

Nachher: „Nach Ablauf dieser Entscheidungsfrist darf der Betroffene das Verbandsgericht auch ohne vorherige Antwort anrufen.“

Art. 4.5.102 (Sanktionsrahmen und Bindungswirkung):

Vorher: „Grundbetrag einer Ordnungsgebühr oder Geldstrafe: mindestens zehn Euro (10 EUR) und höchstens ~~fünfhundert~~ Euro (500 EUR);“

Nachher: „Grundbetrag einer Ordnungsgebühr oder Geldstrafe: mindestens zehn Euro (10 EUR) und höchstens **tausend** Euro (**1.000** EUR);“

Art. 5.1.704 (Wertungspunkte – Berechnung):

Vorher: „Für Zwecke der Einteilung von Spielgruppen kann die zuständige Instanz, ~~unter Berücksichtigung der Mannschaftsmeldungen, auch weitere Spieler in die Berechnung einbeziehen, sofern deren regelmäßiger Einsatz mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.~~“

Nachher: „Für Zwecke der Einteilung von Spielgruppen kann die zuständige Instanz **Ab- und Zugänge von Spielern berücksichtigen.**“

Art. 5.4.104 (Auslosung der Pokalwettbewerbe und Heimrecht):

Vorher: „In ~~allen~~ Pokalwettbewerben sollen die Mannschaften progressiv in den Wettbewerb einsteigen.“

Nachher: „In Pokalwettbewerben sollen die Mannschaften **grundsätzlich (soweit nicht abweichend in einem IR geregelt)** progressiv in den Wettbewerb einsteigen.“

Art. 6.1.102 (Zusammensetzung der Schiedsrichterkommission):

Vorher: „~~10 Mitgliedern~~ des Schiedsrichterkorps, die für eine Mandatsdauer von 2 Jahren anlässlich der Generalversammlung des Schiedsrichterkorps gewählt werden“

Nachher: „**Bis zu 10 Mitglieder** des Schiedsrichterkorps, die für eine Mandatsdauer von 2 Jahren anlässlich der Generalversammlung des Schiedsrichterkorps gewählt werden“

Art. 6.1.103 (Interne Organisation und Sitzungen):

Vorher: „Über jede Sitzung und jeden Beschluss der Schiedsrichterkommission wird vom Sekretär ein Protokoll erstellt, ~~das dem Verwaltungsrat innerhalb von 10 Tagen zugestellt wird.~~“

Nachher: „Über jede Sitzung und jeden Beschluss der Schiedsrichterkommission wird vom Sekretär ein Protokoll erstellt, **im BIO veröffentlicht und vorab dem Verwaltungsrat übermittelt.**“

Neues Kapitel 7 TRAINERWESEN (Art. 7.1.101 Trainerordnung) – neu eingefügt:

Nachher: „**Die Trainerordnung wird in einem IR festgehalten.**“